



Beschaffungsrichtlinien für den ökologischen Einkauf

1 Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, dass der Beschaffungsstandard als behördenverbindliches Instrument ab sofort eingeführt wird. Der Gemeinderat beschließt weiter, dass zukünftige Aktualisierungen nach vorhergehender Information im Gemeinderat, ohne zusätzlichen Beschluss übernommen werden. Mit der Umsetzung werden die verantwortlichen Stellen der Gemeindeverwaltung beauftragt.

2 Übergeordnete Kriterien

2.1 Fair, Regional

Mit dieser Entscheidung beschließt die Gemeinde, dass im Gemeindehaus bei Sitzungen der Ausschüsse und des Rates, sowie bei gemeindeeigenen Empfängen, Veranstaltungen und Festen Produkte aus fairem Handel verwendet werden.

Allgemein berücksichtigt die Gemeinde bei öffentlichen Einkäufen und Ausschreibungen, dass die Produkte aus Fairem Handel im Einklang mit den Kriterien der Resolution über Fairen Handel und Entwicklung des Europäischen Parlaments A6-0207/2006 hergestellt werden.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen des freien Marktes sind regional oder geographisch nähergelegene Anbieter, Hersteller oder Abbaugebiete zur Herstellung notwendiger natürlicher Ressourcen vorzuziehen. Die Kriterien des fairen Handels bleiben übergeordnet gültig.

2.2 Grundsätze

2.2.1 Die zu beschaffenden Güter sind nicht nur nach ökologischen und funktionalen Gesichtspunkten zu beurteilen sondern auch auf ihre Auswirkungen auf die Gesundheit der Mitarbeiter der Gemeinde. Sowohl der Verhinderung oder Minimierung von Geruchs- und Lärmemissionen als auch der Vermeidung von schädlichen Materialien und Mitteln (Schwermetalle, Kunststoffe, Chemikalien usw.) ist größter Wert zu legen.

2.2.2 Für die Evaluation und Beurteilung der einzukaufenden Güter sind pragmatische Ansätze zu wählen. Aus diesem Grund orientieren sich nachfolgende Bestimmungen an offiziellen und wissenschaftlich anerkannten Gütesiegeln (Labels) und Normen.

2.2.3 Sowohl ökologische, ökonomische, funktionale als auch sicherheitsspezifische Überlegungen respektive Kriterien sind bei der Beschaffung heranzuziehen. Diese müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Ein möglichst hoher Produktnutzen steht im Vordergrund. In Zeiten angespannter Finanzhaushalte können ökonomische Kriterien den Vorrang haben.



2.3 Kinderarbeit

Bei Ausschreibungen und Vergaben von Dienstkleidung/Lederwaren/Stoffen, Spielwaren und Natursteinen durch die Gemeinde wird künftig folgender Passus aufgenommen. Berücksichtigung finden nur Produkte, die unter Beachtung der Sozialstandards der Internationalen Arbeitsorganisation ILO Nr.29/105, 87, 98, 100, 111 und 138 und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO Konvention Nr. 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit oder im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 32 und 37 hergestellt sind, bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zur Umsetzung der oben genannten Kernarbeitsnormen und zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben. Der Nachweis ist von den Herstellern entweder durch ein Fair-Trade-Label oder durch eine Selbstverpflichtung in Form eines Sozialkodexes für sich und ihre Zulieferer zu erbringen, der durch ein unabhängiges Gremium kontrolliert wird.

3 Zuständigkeit und Verantwortung

3.1 Die Verantwortung für die einheitliche Anwendung und Pflege der Beschaffungsrichtlinien liegt bei der Gemeinde.

3.2 Alle Mitarbeiter, welche mit der Beschaffung der oben genannten Gütergruppen betraut sind, haben die vorliegenden Beschaffungsrichtlinien anzuwenden.

4 Beschaffungsbereiche

1. Papierwaren
2. Reinigungsmittel
3. Haushalts-, Unterhaltungs-, Büro- und sonstige elektrische Geräte
4. Lebensmittel und Getränke
5. Holz, Holzwerkstoffe, Möbel, Spielgeräte und Büroausstattung
6. Gestaltung und Pflege der Grünflächen
7. Farben und Lacke
8. Büro- und Schulmaterial
9. Organisation von Veranstaltungen

5 Beschaffungskriterien für die verschiedenen Bereiche

5.1 Papierwaren

5.1.1 Es werden nach Möglichkeit Papierwaren wie Kopierpapier, Briefpapier und Drucksachen in Recyclingqualität aus 100% wiederaufbereitetem Altpapier beschafft. Bei den Couverts und Hygienepapier wird soweit wie möglich nur Recyclingpapier eingekauft.



5.1.2 Beim Einkauf von Papierwaren sind die technischen Spezifikationen dem Lieferanten vorzugeben. Die Produkte müssen mit dem Umweltzeichen *APUR* oder *Blauer Engel* oder der *EU-Blume* (Ecolabel) ausgezeichnet sein.

5.1.3 Bei der Verwendung von Recyclingpapier für den Druck in Kopierern, Druckern und anderen Geräten ist auf die Empfehlung der Geräteherstellers zu achten.

5.1.4 Enthält das Papier einen gewissen Anteil an Neufasern, muss das Papier mindestens mit dem FSC Mix-Label ausgezeichnet oder ähnliche zertifizierte Anforderungen gerecht werden.

5.2 Reinigungsmittel

Nach Möglichkeit sollen nur Reinigungsmittel von der Empfehlungsliste der *Superdrecksbüchse-Ökologische Wasch- und Reinigungsmittel für den gewerblichen Gebrauch* eingesetzt werden. Die Reinigungsmittel sollen, wenn möglich mit, mit dem *Ecocert*-Label oder der *EU-Blume* (Ecolabel) ausgezeichnet sein. Alternativen sind möglich, wenn der Anbieter nachweisen kann, dass sie den gleichen Anforderungen entsprechen.

5.3 Haushalts-, Unterhaltungs-, Büro- und sonstige elektrische Geräte

5.3.1 Bei der Neuanschaffung von elektrischen Geräten soll sich an der Liste und den Kriterien auf www.oekotopten.lu orientiert werden.

5.3.2 Bezüglich Ökologie und Gesundheit ist bei Bürogeräten das Label «Blauer Engel» anzustreben. Alternativen sind möglich, wenn der Anbieter nachweisen kann, dass sie den gleichen Anforderungen entsprechen.

5.3.3 Bei der Anschaffung von Geräten ist auf folgende Kriterien zu achten: Langlebigkeit, Konstruktion und Materialauswahl, Reparierbarkeit und Wiederverwertung, Verpackung und Information, Energieverbrauch, Emissionen, Wasserverbrauch, Betriebsmittel und Produktionshilfsstoffe bei Kühl- und Gefriergeräten und Gebrauchstauglichkeit.

5.4 Lebensmittel und Getränke

5.4.1 Lebensmittel sollen verstärkt aus kontrolliert biologischem Landbau eingekauft werden. Der Prozentsatz der biologisch erzeugten Lebensmittel an den von den kommunalen Einrichtungen eingekauften Lebensmitteln soll progressiv erhöht werden.

5.4.2 Obst und Gemüse sind möglichst saisonal und regional einzukaufen.

5.4.3 Bei Lieferung von Fertigenüs oder verarbeiteten Lebensmittel ist zur Darstellung des Bio-Anteils der monetäre Anteil an der Summe aller Anschaffungspreise der notwendigen Roh- und Hilfsstoffe, die zur Herstellung von Speisen des gegenständlichen Vertrages benötigt werden, anzugeben.

5.4.4 Von den angebotenen Bio-Produkten müssen dem Angebot aktuelle Bio-Prüfzertifikate mit Bio-Kontrollnummern einer anerkannten Bio-Kontrollstelle, die der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 entsprechen, beigelegt werden.



5.4.5 Getränke sowie Obst und Gemüse sind in Mehrweg-Transportverpackungen anzuliefern, außer diese stehen nachweislich am Markt nicht zur Verfügung. Halogenhaltige Polymere in den Verpackungsmaterialien sind grundsätzlich unerwünscht.

5.5 Holz, Holzwerkstoffe, Möbel, Spielgeräte und Büroausstattung

5.5.1 Die Gemeinde soll vorzugsweise Möbel, Spielgeräte und Büroausstattungen welche zum Großteil aus nachwachsenden, regionalen und einheimischen Ressourcen bestehen, denen aus Kunststoffen vorziehen.

5.5.2 Das Holz soll ausschließlich aus Wäldern mit nachhaltiger Forstwirtschaft entsprechend den Gütesiegeln der PEFC- oder FSC- Zertifizierung stammen. Es ist nach Möglichkeit Holz aus Luxemburg oder dem benachbarten Ausland zu bevorzugen. Auch die Verwendung von Sägenebenprodukten und Recyclingholz unter der Einhaltung von bestimmten Grenzwerten für Schadstoffe ist zulässig.

5.5.3 Bei Holz und Holzwerkstoffen soll die Formaldehydmissionen geringer sein als der in der europäischen Emissionsklasse E1 vorgeschriebene Grenzwert von 0,1 ppm. Der Blaue Engel setzt die Obergrenze der maximalen Raumluftbelastung mit Formaldehyd aus Holzwerken bei 0,05 ppm fest. Neben den Formaldehyden soll der Emissionsgrenzwert von $14 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für Phenole, $\leq 300 \mu\text{g m}^{-2} \text{h}^{-1}$ für VOC, $\leq 30 \mu\text{g m}^{-2} \text{h}^{-1}$ SVOC und $< 1 \mu\text{g m}^{-2} \text{h}^{-1}$ für kanzerogene EU-Kat. 1 und 2.

5.5.4 Weitere Kriterien, welche beim Beschaffungsentscheid heranzuziehen sind, sind der Energieverbrauch und die Emissionen bei der Herstellung, Erneuerbarkeit der verwendeten Ressourcen, Reparierbarkeit des Produktes, Wiederverwendbarkeit oder Unschädlichkeit bei der Entsorgung und Auswirkungen auf die Gesundheit.

5.5.5 Wird ein bestimmter Kunststoff- oder Metallanteil verwendet, so soll dieser aus einem möglichst hohen Recyclinganteil stammen.

5.6 Gestaltung und Pflege der Grünflächen

5.6.1 Bei Neupflanzungen sollen indigene Pflanzen vorgezogen werden. Die Biodiversität soll aktiv gefördert werden. Bei der Gestaltung und bei der Auswahl der Pflanzen soll sich an den Empfehlungen in der *Publikation Recommandations pour l'aménagement écologique et l'entretien extensif le long des routes et en milieu urbain des Ministère du développement durable et des Infrastructure* orientiert werden.

5.6.2 Bei der Pflege kommunaler Grünflächen soll der Pestizideinsatz vermieden werden. Es sollen mechanische Geräte oder andere Alternativen für die Pflege und den Unterhalt der Flächen zum Einsatz kommen. Falls ein Pestizideinsatz notwendig ist, dann sollte unbedingt auf die Warnhinweise geachtet werden, die sich auf der Produktverpackung befinden. Sie weisen auf eventuelle Gefahren hin, erlauben es jedoch auch, das Gefahrenpotenzial eines Produktes einzuschätzen und gegebenenfalls ein weniger toxisches Produkt zu kaufen oder ein Produkt zu kaufen das für die Anwendung angepasst ist. Bei der Auswahl des Pestizide soll sich an der schwarzen Liste II von Greenpeace (2010) und PAN (2010) Liste hochgefährlicher Pestizide für die in Luxemburg zugelassenen Pflanzenschutzmittele) orientiert werden



5.6.3 Auf den Einsatz von Torf und torfhaltige Kultursubstrate und Bodenverbesserer soll verzichtet werden. Kultursubstrate, Bodenhilfsstoffe, Komposte, Kulturerden aus Kompost, organische Dünger und organische-mineralische Dünger müssen frei von Torf sein. Die Qualität der Kultursubstrate und Bodenverbesserer muss regelmäßig geprüft werden.

5.7 Farben und Lacke

Nach Möglichkeit sollen nur Farben und Lacke von der Empfehlungsliste der *Superdrecksbüchse - Ökologische Farben und Lacke* - eingesetzt werden. Alternativen sind möglich, wenn der Anbieter nachweisen kann, dass sie den gleichen Anforderungen entsprechen.

5.8 Büro- und Schulmaterial

5.8.1 Nach Möglichkeit soll nur Büro- und Schulmaterial von der Empfehlungsliste der *Superdrecksbüchse - Umweltfreundliche Schul- und Büromaterialien*- eingesetzt werden. Alternativen sind möglich, wenn der Anbieter nachweisen kann, dass sie den gleichen Anforderungen entsprechen.

5.8.2 Bei diesen Produkten soll auch auf eine lange Lebensdauer Wert gelegt werden. Dabei sind die Kriterien Gebrauchstauglichkeit, Material, Inhaltsstoffe und Oberflächenbehandlung zu berücksichtigen.

5.9 Organisation von Veranstaltungen

Bei der Organisation von Veranstaltungen in der Gemeinde soll der Veranstalter mit folgenden Bereichen nachhaltig und verantwortungsvoll umgehen:

- regionale Wertschöpfung und Sozialverträglichkeit
- nachhaltige Produkte bei der Versorgung der Gäste
- regionale, saisonale und Bio-Lebensmittel für Catering und Verpflegung
- ressourcenschonendes Materialmanagement, umweltfreundliche Beschaffung und
- Abfallvermeidung und umweltfreundliche Abfallentsorgung

Die Gemeinde verpflichtet sich die Nachhaltigkeit von Veranstaltungen in der Gemeinde zu fördern und Veranstalter zu sensibilisieren.